

BGer 5A_238/2026 vom 17. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_238_2026

FR: TF 5A_238/2026 du 17 mars 2026

IT: TF 5A_238/2026 del 17 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides und eine Darlegung einer Rechtsverletzung ist nicht erkennbar. Der Beschwerdeführer spricht in allgemeiner Weise davon, dass das Leiden der Verdammten unermesslich sei, dass religiöse Psychiater aufgrund eines Helfertrips medikamentös retten wollten und oft mit dem Teufel "duzis" seien, dass man ihm Viagra verschreiben wolle, damit er ins Bordell gehen könne, und dass er im B._____ seit über zehn Jahren keimabtötende Giftstoffe erhalte, weshalb die Zwangsmedikation unverzüglich zu beenden sei.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.